

INHALT:

Schwerpunktausgabe: Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)	01
Gesetzlicher Rahmen Gesellschaftsrecht – GmbH Gesetz	01
Kluge Köpfe	01
Aktuelles aus dem Steuerrecht	04
Aktuelles im Bereich des Wirtschaftsrechts	05
apo.future.lab	06
Apotheken-Corner	07
Fristen nicht vergessen	08
Team intern	08
Zitat	08

Schwerpunktausgabe: Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Mit 1.7.2013 kommt die neue „GmbH light“. Das gesetzliche Mindeststammkapital wird ab diesem Zeitpunkt von € 35.000,- auf nur mehr € 10.000,- gesenkt. Damit wird die GmbH sicherlich deutlich an Attraktivität gewinnen. Wir wollen diese gesetzliche Änderung zum Anlass nehmen, um die GmbH in ihren wesentlichen Grundzügen zu beleuchten und haben ihr deshalb diese Schwerpunktausgabe gewidmet.

Daneben finden Sie in dieser Ausgabe die aktuellsten steuerlichen und rechtlichen Änderungen sowie für Sie relevante Erkenntnisse aus der jüngsten Rechtsprechung in gewohnter Art und Weise einfach aufbereitet.

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Aktivitäten rund um das apo.future.lab. Wir hatten hier am 23. Mai 2013 eine sehr gut besuchte Veranstaltung zum Thema „Energie statt Stress“. Im Herbst stehen weitere interessante Themen am Programm, die Sie sich nicht entgehen lassen sollten.

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Urlaub und freuen uns, Sie nach der Sommerpause wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen
Ihr PFK+Partner Team ■

KLUGE KÖPFE:

„Um nach vorne zu kommen und dort zu bleiben, kommt es nicht darauf an, wie gut du bist, wenn du gut bist, sondern wie gut du bist, wenn du schlecht bist.“

Martina Navratilova
tschech.-amerikan.
Tennispielerin
(*1956)



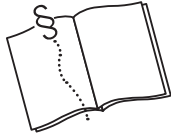
Gesetzlicher Rahmen Gesellschaftsrecht – GmbH Gesetz

Das GmbH Gesetz bildet den gesellschaftsrechtlichen Rahmen für die Gründung und den laufenden Betrieb jeder GmbH.

Allgemein

Die GmbH ist eine juristische Person und kann als solche unter ihrer Firma Rechte und Pflichten sowie Ver-

mögen und Schulden erwerben. Sie haftet mit ihrem Gesamtvermögen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche zwingende Vorschriften, die der Aufbringung und dem Erhalt des Stammkapitals dienen, um die Gläubiger der GmbH bestmöglich vor Vermögens-



verlust zu schützen. Daher wird auch streng zwischen Gesellschaftsvermögen und Vermögen der Gesellschafter unterschieden (Trennungsprinzip). Eine Vermischung dieser Sphären kann zum Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter führen.

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteil

Gesellschafter können natürliche Personen, andere GmbHs oder sonstige juristische Personen sein. Eine Person kann auch vereinfacht eine sogenannte Einpersonen-GmbH gründen. Die Gesellschafter sind mit ihren Stammeinlagen (=der Anteil des einzelnen Gesellschafters) am Stammkapital beteiligt. Das gesetzliche Mindeststammkapital musste bis dato mindestens € 35.000,- betragen. **Ab dem 1.7.2013 können GmbHs auch mit € 10.000,- Stammkapital gegründet werden. Dabei ist es zulässig, nur die Hälfte, das sind € 5.000,- einzuzahlen und den Rest erst bei Bedarf.**¹ Der EU Schnitt liegt bei € 8.000,- Stammkapital. Die kleinste Stammeinlage, die ein Gesellschafter haben darf, ist eine solche in Höhe von € 70,-. Durch das Leisten der Stammeinlage erwirbt der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil. Das Stammkapital dient der GmbH und kann für den laufenden Betrieb (Anschaffung von Investitionen, Bezahlen von Personal oder Aufwendungen, etc.) verwendet werden.

¹ Wir haben sämtliche gesetzliche Änderungen fett markiert.

Gründung, Gesellschaftsvertrag und seine Bestandteile, Notariatsakt

Jede Gründung einer GmbH hat auf Basis eines Gesellschaftsvertrages, der als Notariatsakt zu errichten ist, zu erfolgen. Notariatsakt bedeutet, dass ein Notar den gesamten Gesellschaftsvertrag verlesen und für Fragen zur Verfügung stehen muss. Im Zuge der neuen gesetzlichen Änderungen ist **bei einer Ein-Personen-GmbH kein Notariatsakt mehr erforderlich**. Der Gesetzgeber erwartet sich dadurch Kosteneinsparungen. Als weitere Begleitmaßnahme ist die Verringerung der Notariats- und Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer GmbH-Gründung vorgesehen. So werden die **Kosten für den Notariatsakt und erforderliche Beglaubigungen auf € 602 (bis jetzt € 1.181,50) gesenkt**. Weitere Einsparungen bringt der vorgesehene **Entfall der verpflichtenden Bekanntmachung der GmbH-Eintragung in der Wiener Zeitung**. Derzeit werden pro Jahr rd. 8.000 GmbHs gegründet. Hier ist es politisches Ziel, diese Zahl um 1.000 zu erhöhen. Der Gesellschaftsvertrag bildet den für Geschäftsführer und Gesellschafter vereinbarten verbindlichen Rahmen.

Bestandteile sind unter anderem:

- der Firmenname,
- der Sitz der Firma,
- der Unternehmensgegenstand,
- die Gesellschafter mit ihren Stammeinlagen,
- die Dauer der Gesellschaft und der vereinbarte Bilanzstichtag,
- allfällige Beschränkungen der Geschäftsführer,
- Regelungen über den Jahresabschluss und die Gewinnverteilung,
- Regelungen über die Geschäftsanteile (Vererbbarkeit, Ermittlung von Aufgriffspreisen u. Veräußerungspreisen),
- Aufkündigung der Gesellschaft,
- etc.

Geschäftsführer, Pflichten, Sorgfaltspflicht und erforderliche Kenntnisse

Die GmbH braucht, um nach außen tätig zu werden, vertretungsbefugte Organe – die Geschäftsführer. Die Vertretungsmacht ist gegenüber Dritten nicht beschränkbar (außer der Dritte wusste davon). Auch wenn ein Geschäftsführer seine „internen“ Beschränkungen missachtet, wird die GmbH durch seine Handlungen verpflichtet. Der Geschäftsführer ist dann der GmbH zum Schadenersatz verpflichtet.

Im Verhältnis zur Gesellschaft hat die **Geschäftsführung** vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der Geschäfte
- Verantwortung für das Rechnungswesen
- **Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung**, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals verbraucht ist oder **NEU, wenn die Eigenmittelquote unter 8% sinkt und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt**,
- Anmeldungen zum Firmenbuch
- Rechtzeitiges Stellen eines Konkursantrages (innerhalb von 60 Tagen nach Feststellen der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung)

Zu beachten ist, dass eine GmbH immer zur doppelten Buchhaltung (im Gegensatz zur bloßen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) verpflichtet ist. In den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss inklusive Anhang und Lagebericht aufzustellen, wobei es größenabhängige Erleichterungen gibt. Mit Ausnahme der kleinen GmbH unterliegen alle GmbHs der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer. Unrichtige Berichte, Darstellungen und Übersichten über die GmbH

können gerichtlich strafbar sein. Jeder Gesellschafter hat ein Bucheinsichtsrecht. Eine kleine GmbH ist eine Gesellschaft, die 2 der 3 nachfolgenden Merkmale innerhalb von 2 Jahren nicht überschritten hat:

- Bilanzsumme 4,84 Mio. Euro
- 9,58 Mio. Euro Umsatzerlöse
- Im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer.

Innerhalb der Geschäftsführung kann eine Geschäftsverteilung vereinbart werden. Dabei muss jeder Geschäftsführer die Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsmannes“ einhalten. Diese Sorgfaltspflicht umfasst auch – trotz Geschäftsverteilung – eine gewisse Überwachungspflicht gegenüber den anderen Geschäftsführern, d.h. ein Geschäftsführer kann im Konkursfall nicht behaupten, für das Rechnungswesen sei ein anderer Geschäftsführer zuständig gewesen. Ein sorgfaltswidriges Verhalten führt zur Haftung gegenüber der GmbH, nur in Ausnahmefällen besteht auch eine Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern. Die Rechtsprechung hat die Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer (und Vorstandsmitglieder) dahingehend konkretisiert, dass sie sich *„nicht wie beliebige Unternehmer, sondern wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position bei selbständiger treuhändiger Wahrnehmung fremder Vermögensverhältnisse verhalten müssen“*. Der Geschäftsführer trägt eine organisationsrechtliche Verantwortung, ihn trifft aber keine (reine) Erfolgshaftung. Gemessen wird der Sorgfalsmaßstab an den Fähigkeiten und Kenntnissen, wie sie üblicherweise von einem Geschäftsführer im betreffenden Geschäftszweig und entsprechend der Unternehmensgröße erwartet werden können. Dabei hat ein Geschäftsführer einen dem Unternehmen der Gesellschaft entsprechenden Informationsfluss aufrechtzuerhalten, um stets ein aktuelles

Bild über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu haben. Er muss – entsprechend der aktuellen Situation – *„jederzeit die erforderlichen unternehmerischen Entscheidungen“* treffen, die *„geboten erscheinen“*. Ein Geschäftsführer kann sich nicht darauf berufen, nicht die entsprechenden Fähigkeiten oder Kenntnisse zu besitzen. In einem möglichen Gerichtsverfahren trifft die Beweislast für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht den Geschäftsführer. Kurz gesagt, es ist jedem Geschäftsführer zu empfehlen, ein dem neuesten Stand der Betriebswirtschaft entsprechendes internes Kontrollsystem, Rechnungswesen und Controlling einzurichten! Damit ist er jederzeit über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft informiert.

Generalversammlung, Aufsichtsrat

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der GmbH. Hier treffen die Gesellschafter ihre Entscheidungen – man spricht insoweit von Gesellschafterbeschlüssen. Diese werden im Allgemeinen auf Basis von Mehrheitsbeschlüssen getroffen. Die Mehrheit richtet sich hier aber nach dem jeweils eingebezahlten Stammkapital. Das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag kann bei einzelnen Entscheidungen höhere Beschlussquoten z.B. 75% bei Umgründungen oder auch 100% bei Änderungen des Unternehmensgegenstandes vorsehen. Die GV ist nach bestimmten Kriterien ordnungsgemäß einzuberufen. War das nicht der Fall sind die dabei getroffenen Beschlüsse anfechtbar. Alternativ können Gesellschafterbeschlüsse schriftlich im Umlaufwege gefasst werden – Umlaufbeschlüsse. Die GV kann den Geschäftsführern bindende Weisungen erteilen. In bestimmten Fällen muss die Geschäftsführung einen Gesellschafterbeschluss einholen, wie z.B. Prüfung und Feststellung

des Jahresabschlusses, Abschluss bestimmter Verträge (große Investitionen, außergewöhnliche Geschäfte). Jeder Gesellschafter hat – gemäß seinem Geschäftsanteil – Anspruch auf den Bilanzgewinn. Die Hauptpflichten eines Gesellschafters sind die Leistung der Stammeinlage sowie eine allgemeine Treuepflicht gegenüber der GmbH und den übrigen Gesellschaftern.

§ 29 GmbH-Gesetz zählt die Voraussetzungen für die obligatorische Einrichtung eines Aufsichtsrates auf, wie z.B. ein Stammkapital von über € 70.000 und Anzahl der Gesellschafter übersteigt 50 Personen oder bei mehr als 300 Arbeitnehmern. Ein Aufsichtsrat kann aber jederzeit auf freiwilliger Basis eingerichtet werden, jedoch müssen auch in diesem Fall die ihn betreffenden zwingenden Bestimmungen angewendet werden. Der Aufsichtsrat hat bei der GmbH deutlich eingeschränktere Funktionen als bei der Aktiengesellschaft. Im Wesentlichen hat er die Geschäftsführung zu überwachen.

Steuerrecht – Körperschaftsteuer-Gesetz

Die GmbH unterliegt mit ihren Gewinnen dem Körperschaftsteuergesetz (KStG). Der Steuersatz beträgt 25%. Damit genießen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttete Gewinne (thesaurierte Gewinne) gegenüber dem Einzelunternehmer oder den Personengesellschaften (OG Offene Gesellschaft oder KG Kommanditgesellschaft) deutliche Vorteile. Die Finanzierungskraft der GmbH ist spürbar höher. Speziell bei kapitalintensiven Branchen oder auch nur zum Parken und Akkumulieren von Vermögen sollte die GmbH in Erwägung gezogen werden. Bei der Ausschüttung fallen noch einmal 25% Kapitalertragssteuer (KESt) an, wodurch

sich ein Ausschüttungsprozentsatz in Höhe von 43,75% ergibt (100-25% KöSt = 75 darauf 25% KESt ergibt 18,75% → 25%+18,75% = 43,75%). Dieser ist durch die Anwendung des Gewinnfreibetrags – in der höchsten Steuerprogression – annähernd gleich wie bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften. Die derzeit aktuelle Mindest-KöSt wird ab dem 1.7.2013 von € 1.750,- auf € 500,- gesenkt. Dem Staat entgehen dadurch rd. 50 Mio Euro. **Bestehende GmbHs können ab 2014 ihr Stammkapital auf das neue Mindestkapital von € 10.000 herabsetzen und sich die Differenz gegebenenfalls steuerfrei ausschütten. Das hierfür nötige Verfahren ist allerdings zeitintensiv und teuer.**

Eine interessante Möglichkeit bei der GmbH ist die Gruppenbesteuerung. Hier können Gewinne und Verluste

einheitlich beim Gruppenträger versteuert werden. Besonderheit dabei ist, dass auch ausländische Verluste bei der Gewinnermittlung abgezogen werden können. Bei Beteiligungserwerben können insoweit bis maximal die Hälfte des Firmenwertes der Beteiligung sowie die Zinsen für den Erwerb der Beteiligung abgeschrieben werden.

Die laufende Gewinnermittlung gehorcht im Wesentlichen den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Auch bei der Umsatzsteuer gelten dieselben Regelungen wie für andere Unternehmer.

Umgründungen – Umgründungssteuergesetz

Bei Anwendung des Umgründungssteuerrechts können Unternehmen grundsätzlich ohne Besteuerung ihrer Substanz in eine andere Rechtsform übergeführt werden. Wir beraten Sie als **zertifizierter Umgründungssteuerrechtsexperte** jederzeit gerne über derartige Gestaltungsmaßnahmen. Im Bereich der GmbH ein paar Veränderungsvarianten im Detail:

- Jedes Einzelunternehmen oder Anteile von Personengesellschaften können jederzeit innerhalb einer Rückwirkungsfrist in eine GmbH eingebracht werden. Es müssen dabei verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.
- Eine GmbH kann bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen in ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft umgewandelt werden.
- Eine GmbH kann auf 2 oder mehrere GmbHs aufgespaltet oder eine weitere GmbH abgespaltet werden.

Die Bedeutung der GmbH als Rechtsform wird durch die Neuregelung sicherlich weiter zunehmen. Rechtsexperten warnen davor, dass durch die geringen Kosten dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet würde. Schuldnerberater kritisieren den ab dem 1.7.2013 geringen Haftungsfonds. Wir glauben, dass dem seriösen Unternehmer durch geringere Kosten vielfach die Einstiegshürde genommen wird, was gut ist. Wir beraten Sie gerne im Hinblick auf rechtsformgestaltende Maßnahmen ■

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Steuerliche Absetzbarkeit von Unfällen am Arbeitsweg

Der VwGH hat vor kurzem Licht in die Frage gebracht, ob ein eigenverschuldeter Verkehrsunfall zur und von der Arbeit beruflich veranlasst und in Folge steuerlich absetzbar ist. Dies wurde unlängst in einem Urteil bejaht – Fahrten dieser Art gehören nicht zur Privatsphäre. Entstandene

Kosten können im Falle eines leichten Verschuldens als Werbungskosten abgesetzt werden. Aus steuerlicher Sicht ist es nicht relevant, ob ein Massenbeförderungsmittel zumutbar gewesen wäre.

Im Detail siehe Klienteninfo 04/2013 auf unserer Homepage.

BMF plant Änderungen bei der Zukunftsvorsorge

Das BMF hat am 23. 4. 2013 ein Bundesgesetz, mit dem das EStG und das InvFG 2011 geändert werden, zur Begutachtung versandt. Das Gesetzesvorhaben soll eine Steigerung der Attraktivität der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und die Verbesserung der Transparenz für den Kunden beim Vertragsabschluss bewirken. Die geplanten Änderungen umfassen insbesondere:

- Ersetzen der Mindestaktienquote durch eine Bandbreite zwischen 15 % und 60 % für Unter-Fünfzigjährige und zwischen 5 % und 50 % für Über-Fünfzigjährige
- Absenken des Anteils der an bestimmten Börsen erstnotierten Aktien von 100 % auf 60 %
- zusätzliche Informationspflichten
- Senkung der Aktienquote bei Pensionsinvestmentfonds.

Der Entwurf sieht zudem für Verträge über prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgeprodukte, die mit Versicherungsunternehmen und betrieblichen Vorsorgekassen geschlossen werden, besondere Informationspflichten hin-

sichtlich der Kosten, der Veranlagungspolitik und der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen vor. Die Begutachtungsfrist endete am 17. 5. 2013.

NoVA: Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbezug als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung ist nur während eines Monats ab der Einbringung

in das Bundesgebiet zulässig. – (§ 82 Abs 8 KFG), (Abweisung) (VwGH 17. 10. 2012, 2010/16/0218)

Repräsentationsaufwendungen

Ein leitender Angestellter, der aus seinem Einkommen Essenseinladungen für (potenzielle) Kunden seines Arbeitgebers vornimmt und Geschenke für diese Personen beschafft, tätigt sohin Repräsentationsaufwendungen, das heißt er kann diesen Aufwand nicht als Werbungskosten steuerlich geltend machen (VwGH 18. 10. 2012, 2012/15/0100 bis 0103) ■

Aktuelles im Bereich des Wirtschaftsrechts



Wichtige Neuerungen im Zahlungsverkehr

Mit 16. März 2013 ist das Zahlungsverzugsgesetz in Kraft getreten. Ziel ist es, Belastungen für Unternehmen durch Zahlungsverzögerungen entgegenzuwirken. Die wesentlichen Punkte dazu:

- Übergang Geldschuld am Wohnsitz/Niederlassung des/der GläubigerIn
- Banküberweisungen B2B (Business to Business) und C2C (Customer to Customer): Geldfluss muss so geregelt werden, dass der Betrag bereits am Tag der Fälligkeit am Konto des Gläubigers zur Verfügung steht
- Banken müssen garantieren, dass Überweisungsaufträge am kommenden Geschäftstag gutgeschrieben werden, bei Überweisungen in Papierform am zweitfolgenden

- Banküberweisungen B2C: hier gilt weiterhin das Überweisungsdatum am Tag der Fälligkeit als rechtzeitig
- Verlustrisiko im Falle eines Fehlverhaltens des eigenen Bankinstituts trägt GläubigerIn
- Mietzins: hier ist der neue Fälligkeitszeitpunkt der 5. eines jeden Monats – früher vertraglich vereinbarte Fälligkeit ist unwirksam.
- GläubigerIn darf Mahnspesen in Höhe von Pauschal EUR 40,00 fordern + Anspruch auf Ersatz aller entstandenen Kosten, die diese übersteigen
- Verzugszinssatz nunmehr 9,2 Prozentpunkte über geltendem Basiszinssatz
- B2C: Verzugszinssatz wie bisher 4 % p.a.

Info aus <http://www.wissenistmanz.at/wissenplus/newsletter/betriebswirtschaft>

Neue Alternative zur Bildungskarenz – die Bildungsteilzeit:

Ab 1. Juli 2013 ist auch eine „Bildungsteilzeit“ möglich, d.h. die Möglichkeit einer Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung im aufrechten Arbeitsverhältnis. Voraussetzungen:

- Arbeitsverhältnis besteht bereits sechs Monate ununterbrochen sowie Reduzierung der Normalarbeitszeit
 - Dauer: zwischen vier Monaten und zwei Jahren
 - Erfolgsnachweis erforderlich
 - Antrag beim AMS – Weiterbildungsgeld – einkommensteuerbefreit!
 - Unternehmen: Arbeitnehmerzahl in Bildungsteilzeit begrenzt – max. 8% der Belegschaft, bzw. 4 bei kleineren Unternehmen
- Im Detail siehe Klienteninfo 05/2013 auf unserer Homepage.

Rücktrittsrecht bei eBay-Versteigerung

eBay wird vermehrt für Unternehmen interessant, es sind jedoch die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zu beachten! Grundvoraussetzung für das Rücktrittsrecht durch den Konsumenten ist die Unternehmereigenschaft des Verkäufers und ein Vertragsabschluss im Fernabsatz – das

Rücktrittsrecht besteht innerhalb von 7 Tagen ohne Angabe von Gründen

- eBay-Versteigerung keine „Versteigerung“ im üblichen Sinne
- verletzt der Verkäufer Aufklärungspflicht über das Rücktrittsrecht, verlängert sich die Frist für das Rücktrittsrecht!

Im Detail siehe Klienteninfo 05/2013 auf unserer Homepage ■

apo.future.lab

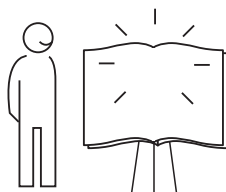
Energie statt Stress

Majda Moser, Körperenergetikerin, Buchautorin und Coach, zeigte im Kurzseminar des apo.future.labs am 23. Mai 2013 einige Grenzen auf, die uns der Körper setzt. Im Einklang mit dem eigenen Körper lassen sich Stresssituationen jedoch besser bewältigen. „Der Körper vergisst nie“, ist Majda Moser überzeugt. „Körperliche Beschwerden haben oft ihre Ursache in einer körperlichen oder psychischen Verletzung in der Vergangenheit.“ Rückenbeschwerden, Magenschmerzen, Angstzustände sind häufige Probleme, welche – nach medizinischer Abklärung

– auch durch verschiedene Entspannungsübungen abgemildert werden könnten.

Das Achten auf Körpersignale ist somit ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für einen gesunden Umgang mit Belastungen. In vielen praktischen Übungen zeigte Frau Moser den in jedem Wortsinn Teilnehmenden Möglichkeiten, den Körper auch im Alltag entspannen und zur Ruhe kommen zu lassen. Mit dem Tennisball wurde eine spezielle Fußreflexzonenmassage trainiert, durch Atem- und Rückenübungen können Verspannungen gelöst werden.

Nach intensivem Ausprobieren verschiedener Techniken, wurde dann bei köstlichen Häppchen und einem Glas Wein jede etwaige noch vorhandene Anspannung abgebaut.



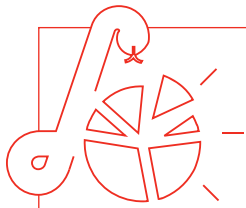
apo.future.lab

Ausblick

Der Herbst steht ganz im Zeichen des Erfolges: Am 18. September heißt es „POS forte – Aktionsplanung mit Erfolgsgarantie“. Mag.pharm. Andreas Berger, Inhaber der Ameisapothek im 14. Bezirk in Wien und Mag. Markus Zirps, Direktor Verkauf von der Herba Chemosan, lüften die vielleicht letzten Geheimnisse des POS-Systems und zeigen, welche Informationen Sie für Aktionsplanungen herausholen können.

Am 23. Oktober schließt sich der Kreis für 2013 mit Walter Fortunat, Marketingleiter der Phoenix, und Dr. Elke Gruber-Schwarz, Unternehmensberaterin zum Thema: „Meine Offizin, meine Kunden und ich!“. Dr. Elke Gruber-Schwarz hat den heurigen Reigen mit dem Thema „Warteschlangen steuern“ bereits eröffnet und wird gemeinsam mit Walter Fortunat die Analyseergebnisse präsentieren, was eine Apotheke erfolgreich macht.

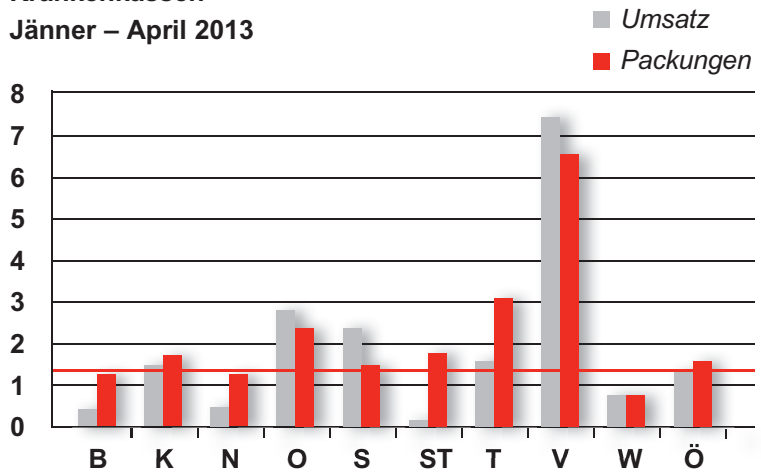
Sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Platz. Weitere Informationen finden Sie unter www.pfk-bestpractice.at ■



Apotheken-Corner

Die Umsatzentwicklung im Bereich der Kassenumsätze der letzten Monate war in weiten Teilen durchgewachsen. Das wird auch aus dem jüngsten vom Apothekerverband an seine Mitglieder versandten Wirtschaftsbericht deutlich. Danach waren unter Berücksichtigung der weiterhin stark zugenommenen Hochpreiser speziell im Osten von Österreich der Umsatz und auch die Anzahl der expeditierten Packungen rückläufig. Die nebenstehende Grafik enthält noch die Hochpreiser.

**Krankenkassen
Jänner – April 2013**



durchschnittliche Steigerung pro Apotheke je Bundesland in % gegenüber Vergleichszeitraum im Vorjahr

(Quelle: ÖAK)



Gründe sind einerseits die in letzter Zeit patentrechtlich ausgelaufenen Originalpräparate sowie andererseits die von den Krankenkassen angeordnete restriktive Verschreibepaxis bei den Ärzten. Nach einer Untersuchung des Generikaverbandes von August 2012 kommt es nach Auslaufen des Patentschutzes für ein Originalpräparat zu einer durchschnittlichen Preisreduktion von rd. 76%. Deutlich war das bei Sortis der Firma Pfizer oder Pantoloc der Firma Altana zu bemerken. Die Generika mit demselben Wirkstoff in weiterer Folge sind dann vielfach noch billiger.

Dass sich solche Preisrückgänge von gut gehenden Artikeln (Rennern) natürlich spürbar auf die Umsätze auswirken, versteht sich von selbst.

Im Kasten finden Sie die wichtigsten Präparate, deren Patentschutz in den nächsten 4 Jahren auslaufen ■

Austria LoE going forwards

	Product	Therapy Area	2012 Sales, EUR
2013	Seretide	Respiratory	27.6 m
	Zometa	Bisphosphonates	10.0 m
	Singular	Receptor antagonist	9.7 m
	Aclasta	Osteoporosis	6.1 m
	Xeloda	Chemotherapy	5.9 m
2014	Viagra	Erectile Dysfunction	5.2 m
	Ciprallex	Anti-Depressants	19.5 m
	Abilify	Antipsychotics	15.7 m
	Avelox	Antibacterial agent	8.0 m
2015	Ebixa	Alzheimer	6.4 m
	Spiriva	Respiratory	28.7 m
	Copaxone	Immunostimulantes	21.1 m
	Alimta	Oncology	12.1 m
2016	Cymbalta	Anti-Depressants	12.6 m
	Tarceva	Oncology	8.4 m
	Glivec	Oncology	30.6 m
	Zyvoxid	Antibiotic	9.9 m

(Quelle IMS Health GmbH & Co OHG).



GIRA'S ÜBERBLICK

Fristen nicht vergessen

Bis spätestens: **30.06.2013**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 05/2013

Bis spätestens: **15.07.2013**

- Dienstgeberabgabe 06/2013
- Kommunalsteuer 06/2013
- Lohnabgaben 06/2013
- Umsatzsteuer 05/2013
- Werbeabgabe 05/2013

Bis spätestens: **31.07.2013**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 06/2013

Bis spätestens: **16.08.2013**

- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 3. Quartal 2013
- Dienstgeberabgabe 07/2013
- Kommunalsteuer 07/2013
- Lohnabgaben 07/2013
- Umsatzsteuer 06/2013
- Werbeabgabe 06/2013
- Kammerumlage 2. Quartal 2013

Bis spätestens: **31.08.2013**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 07/2013

Bis spätestens: **15.09.2013**

- Dienstgeberabgabe 08/2013
- Kommunalsteuer 08/2013
- Lohnabgaben 08/2013
- Umsatzsteuer 07/2013
- Werbeabgabe 07/2013

Bis spätestens: **30.09.2013**

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 08/2013

Team intern



Neu im Team ist Carmen Forthuber, die Sie im Sekretariat betreuen wird.

Weitere wertvolle Infos – auf unserer Homepage – immer aktuell – besuchen Sie uns: www.pfk-partner.at

ZITAT :

„Der Erfolgreiche überprüft seine Begabungen und Fähigkeiten, ehe er sein Ziel steckt.“



Vera F. Birkenbihl,
(26.04.1946 - 03.12.2011)

IMPRESSUM

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verwenden wir keine durchgehenden Gender-Formulierungen. Wir wenden uns aber immer und mit Freude gleichermaßen an alle unsere Leserinnen und Leser.

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.